

ANLAGE 8.1 SATZUNGSÄNDERUNGSANTRAG

I. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE NEUFASSUNG DER VEREINSSATZUNG

- Antrag der Mitglieder Dirk Kießling, Dr. Gerhard Langemeyer, Daniel Lörcher, Bodo Löttgen, Daniel Nowara, Prof. Dr. Ursula Reitemeyer, Lars Ricken, Ralf Schwarz, Dr. Robin Steden, Rupert Thiele, Thomas Treß, Jan van Leeuwen, Hans-Joachim Watzke und Tobias Westerfellhaus:**

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Die Neufassung der Vereinssatzung in der nachfolgend ersichtlichen Fassung wird beschlossen.

Satzung des Ballspielverein Borussia 09 e.V. Dortmund

PRÄAMBEL

Der Ballspielverein Borussia 09 e.V. Dortmund (nachfolgend „Verein“) ist ein Sportverein mit einer langen Tradition und einer tiefen Verbundenheit zur Stadt Dortmund und ihrer Region. Der Verein versteht sich als Gemeinschaft, die von der aktiven Mitwirkung ihrer Mitglieder und dem Engagement ihrer Ehrenamtlichen getragen wird. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die sportliche, kulturelle und persönliche Entwicklung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend.

Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht auf demokratischer Grundlage. Er bekennt sich zu Fairness, Respekt, Vielfalt, Toleranz und Weltoffenheit. Er tritt jeder Form von Diskriminierung, Rassismus, Antisemitismus, Extremismus und Gewalt entgegen und achtet die Würde sowie die körperliche, seelische und sexuelle Unversehrtheit jedes Menschen. Dem Schutz von Kindern und Jugendlichen gilt dabei eine besondere Aufmerksamkeit.

Der Verein steht für eine transparente, integre und verantwortungsvolle Vereinsführung. Die Organe des Vereins setzen diese Grundsätze um und richten ihr Handeln am Wohl des Vereins und seiner Mitglieder aus. Die Organe und Mitglieder des Vereins sind den Bestimmungen dieser Satzung und den im Grundwertekodex niedergelegten Grundsätzen verpflichtet.

ALLGEMEIN¹

§ 1

Name, Sitz und Farben des Vereins

- (1) *Der Ballspielverein Borussia 09 e.V. Dortmund, gegründet am 19. Dezember 1909, hat seinen Sitz in Dortmund und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen.*
- (2) *Die Farben des Vereins sind schwarz-gelb.*
- (3) *Der Verein führt folgendes Vereinswappen:*



§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) *Zweck und Aufgabe des Vereins sind die Förderung des Sports, insbesondere die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen seiner Mitglieder sowie der heranwachsenden Jugend. Dabei nimmt der Mannschaftssport Fußball als prägende Sportart eine besondere Stellung innerhalb des Vereins ein. Der Verein unterhält zu diesem Zweck eine Fußball-Jugendabteilung. Darüber hinaus unterhält der Verein folgende Abteilungen:*
 - a) *Handballabteilung*
 - b) *Tischtennisabteilung*
 - c) *Fan- und Förderabteilung*
- (2) *Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialer Herkunft. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Nationalität, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat und fördert ihre persönliche und soziale Entwicklung.*
- (3) *Der Verein fördert zudem Kunst und Kultur, insbesondere durch das Errichten und Unterhalten kultureller Einrichtungen zur Pflege und Vermittlung der Vereinsgeschichte und Vereinstradition. Zu diesem Zweck betreibt der Verein ein der Allgemeinheit zugängliches Vereinsmuseum, das zeitgeschichtliche Objekte und Dokumente sammelt und bewahrt, die die sportliche und kulturelle Bedeutung des Vereins für Dortmund und die Region belegen.*
- (4) *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

¹ Im Folgenden werden aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung lediglich die männliche und weibliche Geschlechtsform genutzt. Sie sollen gleichermaßen für diverse Formen gelten.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

- (1) *Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NRW) und dessen Fachverbänden, soweit diese vom Verein betriebene Sportarten vertreten.*
- (2) *Der Verein ist auch Mitglied im Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e.V. (FLVW) als zuständigem Landesverband. Der FLVW ist wiederum ein Mitgliedsverband im Westdeutscher Fußballverband e.V. (WDFV), der seinerseits Mitglied im Deutschen Fußball-Bund (DFB) ist. Aus der Mitgliedschaft des Vereins im FLVW sowie aus den in den Satzungen der vorgenannten Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit der DFB-Satzung und der DFB-Ordnungen folgt die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.*
- (3) *Für den Fußballsport gilt, dass die Satzungen des DFB, das DFB-Statut 3. Liga, das DFB-Statut für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga (ab dem 1. Juli 2027: Statut des Frauen-Bundesliga FBL e.V. für die Frauen-Bundesliga sowie die DFB-Statuten für die 2. Frauen-Bundesliga und die 3. Liga Frauen) und die übrigen Ordnungen des DFB sowie die Satzungen und Ordnungen der Regional- und Landesverbände des DFB sowie die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Bundesliga e.V., jeweils einschließlich der dazu erlassenen Aus- und Durchführungsbestimmungen, für den Verein und seine Mitglieder sowie die Organe und Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen des Vereins kraft dieser Satzung in ihrer jeweils aktuellen Fassung unmittelbar verbindlich sind. Dies gilt insbesondere für die DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Ausbildungsordnung sowie die Anti-Doping-Richtlinien des DFB. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, der DFB GmbH & Co. KG, des Bundesliga e.V., der Bundesliga-Gruppe GmbH als Beauftragte des Bundesliga e.V. sowie der Regional- und Landesverbände des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sowie die Organe und Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen des Vereins sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB sowie des Bundesliga e.V. unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.*
- (4) *Für die weiteren Abteilungen und ihre Mitglieder gelten die Satzungen und Ordnungen der jeweiligen Bundes-, Regional- und Landesverbände der jeweiligen Sportart; dies gilt insbesondere für die Handballabteilung und die Tischtennisabteilung.*

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

MITGLIEDSCHAFT

§ 5

Mitglieder und Grundwertekodex

- (1) *Der Verein besteht aus:*
 - a) *Ordentlichen Mitgliedern;*
 - b) *Jugendlichen Mitgliedern;*
 - c) *Ehrenmitgliedern; und*
 - d) *Außerordentlichen Mitgliedern.*

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen. Sie unterscheiden sich in aktive Mitglieder, die in einer der Vereinsabteilungen eine Sportart ausüben, und passive Mitglieder, die keine Sportart ausüben. Jugendliche Mitglieder sind natürliche Personen im Alter bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Ehrenmitglieder sind Mitglieder gemäß § 5 Abs. 2. Außerordentliche Mitglieder sind andere Personengesellschaften mit rechtlicher Selbstständigkeit sowie juristische Personen.

- (2) Auf Vorschlag des Vorstands und im Einvernehmen mit dem Ältestenrat kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Der Vorschlag muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung im internen Mitgliederbereich der Vereinshomepage bekanntgegeben werden.*
- (3) Der Verein hat einen Grundwertekodex, über dessen Beschluss und Änderung die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Dieser ist für den Verein, seine Organe und alle Mitglieder verbindlich und bildet die Grundlage für deren Verhalten und Handeln im Verein.*

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines in Textform gestellten Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist. Die Gestaltung des Antragsformulars legt der Vorstand fest. Mit dem Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich der Antragsteller bzw. die Antragstellerin ab Beginn seiner bzw. ihrer Mitgliedschaft der Satzung und dem Grundwertekodex (vgl. § 5 Abs. 3) des Vereins. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bzw. einer Minderjährigen bedarf der Zustimmung seiner bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter bzw. Vertreterinnen in Textform.*
- (2) Über die Annahme des Antrags auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand oder von ihm beauftragte Personen der Mitgliederverwaltung des Vereins. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens kann der Verein die Zusendung einer einfachen Kopie des Personalausweises oder Reisepasses verlangen. Die Entscheidung wird dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin in Textform mitgeteilt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Annahmeerklärung. Im Falle der Ablehnung besteht keine Verpflichtung zur Begründung.*
- (3) Einem abgelehnten Bewerber bzw. einer abgelehnten Bewerberin steht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung ein Widerspruchsrecht zu. Über den Widerspruch entscheidet der Governance- und Grundwertekodex-Ausschuss nach vorheriger Anhörung des Vorstands bzw. der von ihm beauftragten Personen der Mitgliederverwaltung des Vereins sowie des Betroffenen bzw. der Betroffenen.*
- (4) Ordentliche Mitglieder können das Rede-, Frage-, Antrags- und Stimmrecht in einer Mitgliederversammlung nur ausüben, wenn ihre Mitgliedschaft spätestens einen Monat vor dem Versammlungstag begonnen hat und der fällige Mitgliedsbeitrag spätestens einen Monat vor dem Versammlungstag beim Verein eingegangen ist. Der Vorstand kann durch gesonderte Regelung einen abweichenden Zeitpunkt für die Verfügbarkeit einzelner Mitgliedsvorteile bestimmen, sofern keines der vorgenannten Mitgliedschaftsrechte berührt wird.*

§ 7

Beitragspflicht

- (1) Der Verein erhebt für die Mitgliedschaft Mitgliedsbeiträge. Der Vorstand ist zudem befugt, eine Aufnahmegebühr zu erheben. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und ggf. der Aufnahmegebühr werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung durch die Beitragsordnung festgesetzt.*

- (2) *Ordentliche, außerordentliche und jugendliche Mitglieder entrichten den Mitgliedsbeitrag grundsätzlich als Jahresbeitrag im Voraus. Bei unterjährigem Eintritt erfolgt eine einmalige anteilige Berechnung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Kalenderjahr. Mitglieder, die eine lebenslange Mitgliedschaft abschließen, sind nach der Zahlung des hierfür von der Mitgliederversammlung im Zeitpunkt des Abschlusses festgesetzten Einmalbetrags für den Rest ihres Lebens von weiteren Beitragszahlungen befreit; dies gilt indes nicht für etwaige von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen sowie etwaige Abteilungsbeiträge. Tritt das Mitglied aus dem Verein aus oder wird es ausgeschlossen, findet keine Erstattung des gezahlten Einmalbetrags statt.*
- (3) *Die Mitgliederversammlung kann die ordentlichen Mitglieder des Vereins durch Beschluss zur Zahlung von Umlagen verpflichten. Die Umlage darf jährlich die Hälfte des jeweils geltenden Jahresbeitrags nicht überschreiten; im Übrigen gelten die Bestimmungen der Beitragsordnung.*
- (4) *Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.*
- (5) *Ehrenmitglieder sind von der Pflicht, Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu zahlen, befreit.*

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) *Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.*
- (2) *Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung ist in Textform unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss des Kalenderjahres gegenüber dem Verein abzugeben.*
- (3) *Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied:*
 - a) *trotz Mahnung in Textform und Androhung des Ausschlusses mit der Zahlung fälliger Beiträge länger als sechs Monate im Rückstand ist; oder*
 - b) *vorsätzlich oder in grober Weise gegen die Vereinssatzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt; oder*
 - c) *das Ansehen des Vereins erheblich schädigt; oder*
 - d) *die Vereinsgemeinschaft nachhaltig stört und/oder gefährdet; oder*
 - e) *eine mit § 2 unvereinbare Gesinnung offenbart.*

Der Vorstand hört das betroffene Mitglied in den Fällen b) bis e) vor der Beschlussfassung mündlich oder in Textform an. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe in Textform mitzuteilen. Die Mitteilung enthält einen Hinweis auf das Widerspruchsrecht, die Frist und die Form (vgl. nachstehend Abs. 4). Fehlt der Hinweis, beginnt die Frist nicht zu laufen.

- (4) *Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung Widerspruch in Textform beim Verein einlegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet der Ältestenrat des Vereins innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Widerspruchs nach Einholung der Stellungnahme des Vorstands und nach Anhörung des betroffenen Mitglieds vereinsrechtlich abschließend und teilt die Entscheidung dem Mitglied in Textform unter Angabe der Gründe mit. Damit ist das vereinsinterne Verfahren abgeschlossen.*

VEREINSORGANE

§ 9

Organe des Vereins

- (1) *Organe des Vereins sind*
- a) *die Mitgliederversammlung;*
 - b) *der Vorstand;*
 - c) *der Ältestenrat;*
 - d) *der Wahlausschuss; und*
 - e) *der Wirtschaftsrat.*
- (2) *Verwaltungsorgane des Vereins sind die Organe des § 9 Abs. 1 lit. b) bis lit. e).*

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 10

Aufgaben und Stimmrecht

- (1) *Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.*
- (2) *Der Vorstand legt die Tagesordnung sowie die Reihenfolge ihrer Behandlung fest. Die Tagesordnung soll insbesondere folgende Punkte umfassen:*
- a) *Ehrungen*
 - b) *Jahresbericht und Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr durch den Vorstand*
 - c) *Entlastung des Vorstands*
 - d) *Wahl des jeweils zur Wahl stehenden Vorstandsamtes (in Wahljahren sowie etwaige Nachwahlen bei vorzeitigem Ausscheiden)*
 - e) *Wahl von sechs Mitgliedern für den Wirtschaftsrat (in Wahljahren sowie etwaige Nachwahlen bei vorzeitigem Ausscheiden)*
 - f) *Wahl des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüferin*
 - g) *Wahl der Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen (in Wahljahren sowie etwaige Nachwahlen bei vorzeitigem Ausscheiden)*
 - h) *Anträge und Wünsche*
- (3) *In der Mitgliederversammlung hat jedes teilnehmende ordentliche Mitglied nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 sowie jedes teilnehmende Ehrenmitglied eine Stimme, sofern es volljährig ist. Jugendliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch weder ein Stimmrecht noch ein aktives oder passives Wahlrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Der Vorstand kann die Teilnahme von Gästen und/oder Medienvertretern bzw. Medienvertreterinnen zulassen.*

§ 11

Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) *Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich als hybride Veranstaltung durchzuführen. Das bedeutet, dass die Mitglieder sowohl in Präsenz am Versammlungsort als auch im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen können. Bei hybrider Durchführung steht elektronisch teilnehmenden Mitgliedern das Stimmrecht zu. Das Rede-, Frage- und Antragsrecht steht in diesem Fall ausschließlich den in Präsenz teilnehmenden Mitgliedern zu. Bei hybriden Mitgliederversammlungen ist die zu Beginn gewählte Teilnahmeform eines Mitglieds für die Dauer der Versammlung verbindlich und kann während der laufenden Versammlung nicht gewechselt werden.*
- (1a) *Die vorstehenden Bestimmungen des § 11 Abs. 1 Satz 3 und 4, wonach das Rede-, Frage- und Antragsrecht in diesem Fall ausschließlich den in Präsenz teilnehmenden Mitgliedern und den elektronisch teilnehmenden Mitgliedern nur das Stimmrecht zusteht, treten mit Ablauf des 30. Juni 2030 automatisch außer Kraft, ohne dass es eines gesonderten satzungsändernden Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf. Ab dem 1. Juli 2030 stehen den in Präsenz und den elektronisch teilnehmenden Mitgliedern bei hybriden Mitgliederversammlungen die gleichen Rede-, Frage-, Antrags- und Stimmrechte zu, sofern in dieser Satzung nicht abweichend geregelt (vgl. § 12 Abs. 4 und § 16 Abs. 8 Satz 1).*
- (2) *Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, die Mitgliederversammlung als reine Präsenzveranstaltung durchzuführen. Dabei sind insbesondere die Bedeutung der Tagesordnung, die technischen und organisatorischen Anforderungen und die berechtigten Interessen der Mitglieder zu berücksichtigen.*
- (3) *Wenn zwingende Gründe die Durchführung einer Präsenzveranstaltung oder einer hybriden Mitgliederversammlung unmöglich oder unzumutbar machen, kann der Vorstand eine rein virtuelle Mitgliederversammlung einberufen. Bei rein virtueller Durchführung sind allen stimmberechtigten Mitgliedern sämtliche Mitgliederrechte – insbesondere Stimmrecht, Rederecht, Fragerecht und Antragsrecht – auf elektronischem Wege zu gewährleisten.*

§ 12

Einberufung und Anträge

- (1) *Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der Zeit vom 1. September bis 30. November statt. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens sechs Wochen. Der Vorstand legt den Termin fest. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im internen Mitgliederbereich der Vereinshomepage unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung gilt dem Mitglied mit der Veröffentlichung im internen Mitgliederbereich als zugegangen. § 193 BGB findet keine Anwendung. Der Vorstand kann zusätzlich weitere Übermittlungsformen nutzen, insbesondere die Übersendung der Einladung per E-Mail oder Brief.*
- (2) *Jedes ordentliche Mitglied kann beim Vorstand in Textform Anträge stellen und/oder eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen und den Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung enthalten. Alle anderen Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.*
- (3) *Sämtliche fristgerecht eingegangenen Anträge, soweit diese nicht offensichtlich rechtsmissbräuchlich sind, sind auf die Tagesordnung zu setzen und mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung in ihrem Wortlaut im internen Mitgliederbereich auf der Vereinshomepage bekanntzumachen. Der Vorstand kann zusätzlich erweiterte Kommunikationsmaßnahmen zur Bekanntmachung der Anträge ergreifen.*

- (4) *Die Behandlung eines Antrags bei Präsenz- und hybriden Mitgliederversammlungen setzt voraus, dass der Antragsteller bzw. die Antragstellerin persönlich am Versammlungsort anwesend ist. Bei einer rein virtuellen Mitgliederversammlung entfällt dieses Erfordernis.*
- (5) *Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig. Verfahrensanträge können jederzeit in der Mitgliederversammlung gestellt werden.*

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) *Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn:
a) der Vorstand oder
b) der Ältestenrat oder
c) der Wirtschaftsrat
dies beschließt, oder wenn 5 % der Mitglieder dies in Textform beim Vorstand beantragen. Für die Berechnung dieses Quorums ist die vom Verein zum 1. Januar des dem Antrag vorausgegangenen Geschäftsjahres veröffentlichte Mitgliederzahl maßgeblich.*
- (2) *Ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss den Gegenstand der beantragten Aussprache und/oder Beschlussfassung sowie Zweck und Gründe der Einberufung benennen. Der Vorstand prüft, ob der Antrag die Voraussetzungen für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfüllt. Der Vorstand teilt dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin seine Entscheidung in Textform mit.*
- (3) *Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Versammlungstermin einzuberufen. Für die Form und den Zugang der Einberufung gilt § 12 Abs. 1 Satz 4 bis 7 entsprechend.*
- (4) *Gegenstand der Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche Punkte sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.*

§ 14

Leitung der Mitgliederversammlung

- (1) *Der Präsident bzw. die Präsidentin leitet die Mitgliederversammlung. Der Präsident bzw. die Präsidentin kann die Leitung ganz oder für einzelne Tagesordnungspunkte auf den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin, einen beruflich zur Unabhängigkeit verpflichteten oder sachkundigen Dritten bzw. eine beruflich zur Unabhängigkeit verpflichtete oder sachkundige Dritte, insbesondere einen Notar bzw. eine Notarin oder einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin, übertragen. Eine Vereinsmitgliedschaft ist in diesem Fall für den Leiter oder die Leiterin der Versammlung nicht notwendig.*
- (2) *Der Versammlungsleiter bzw. die Versammlungsleiterin hat insbesondere unter Abwägung der berechtigten Interessen der teilnehmenden Mitglieder Ordnungs- und Regelungsbefugnis hinsichtlich Redezeiten, Bündelung von Beiträgen, Reihenfolge und Wortentzug.*

§ 15

Protokollführung

Der Versammlungsleiter bzw. die Versammlungsleiterin bestimmt einen Protokollführer bzw. eine Protokollführerin, der bzw. die über den Verlauf der Versammlung ein Beschlussprotokoll führt. Es enthält mindestens Angaben zu Ort, Zeit und Form der Versammlung, zur Anzahl der teilnehmenden Mitglieder, zur Tagesordnung, zu den gefassten Beschlüssen sowie zu den Abstimmungsergebnissen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin, einem weiteren Mitglied des Vorstands und dem Protokollführer

bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen, bei Übertragung der Versammlungsleitung für einzelne Tagesordnungspunkte zusätzlich von der insoweit zuständigen Person. Das unterzeichnete Protokoll wird den Mitgliedern im internen Mitgliederbereich der Vereinshomepage zugänglich gemacht.

§ 16

Beschlussfassung und Wahlmodus

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Der Versammlungsleiter bzw. die Versammlungsleiterin entscheidet über die Art der Abstimmung und die Auszählung der Stimmen, insbesondere durch Handaufheben oder den Einsatz digitaler, elektronischer oder mobiler Abstimmungssysteme. Er bzw. sie stellt dabei sicher, dass die Stimmabgabe den Vorgaben zum Stimmrecht nach § 10 Abs. 3 sowie, bei hybriden und rein virtuellen Mitgliederversammlungen, den Rechten der Mitglieder nach § 11 entspricht. Abweichend von der Entscheidungsbefugnis des Versammlungsleiters bzw. der Versammlungsleiterin ist eine Abstimmung geheim, eine Blockwahl als Einzelabstimmung oder eine Gesamtentlastung als Einzelentlastung durchzuführen, sofern mindestens 10 % der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder dies in der Mitgliederversammlung verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht diese Satzung oder das Gesetz zwingend etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der jeweils erforderlichen Mehrheit nicht berücksichtigt.
- (4) Personenwahlen erfolgen geheim und insbesondere nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze. Die Abstimmungen können auf einem gemeinsamen Stimmzettel zusammengefasst werden. Im Fall des Ältestenrates kann die Wahl als Blockwahl erfolgen.
- (5) In einem ersten Wahlgang wird über jeden Kandidaten bzw. jede Kandidatin einzeln durch Ja/Nein/Enthaltung-Abstimmung entschieden.

Ist nur ein Amt zu besetzen, ist der Kandidat bzw. die Kandidatin mit den meisten Ja-Stimmen gewählt, sofern er bzw. sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.

Sind mehrere Ämter zu besetzen, sind diejenigen Kandidaten bzw. Kandidatinnen gewählt, welche entsprechend der Zahl der zu besetzenden Ämter die meisten Ja-Stimmen, jedenfalls aber jeweils mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten.

Werden auf diese Weise nicht alle Ämter oder Plätze besetzt, regelt sich das weitere Wahlverfahren nach Maßgabe der nachstehenden Absätze.

- (6) Werden im ersten Wahlgang nicht alle Ämter besetzt und übersteigt die Zahl der verbleibenden Kandidaten bzw. Kandidatinnen die Anzahl der noch unbesetzten Ämter, findet ein zweiter Wahlgang nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen statt; andernfalls findet für die Besetzung der nach dem ersten Wahlgang noch unbesetzten Ämter Abs. 7 Anwendung. Im zweiten Wahlgang wird nach dem in Abs. 5 vorgesehenen Verfahren abgestimmt.
 - a) Hinsichtlich der Wahlen für die einzelnen Vorstandsposten findet ein zweiter Wahlgang nur statt, wenn im ersten Wahlgang mindestens drei Kandidaten bzw. Kandidatinnen für den jeweiligen Posten zur Wahl standen; standen nur zwei

- Kandidaten bzw. Kandidatinnen für den jeweiligen Vorstandsposten zur Wahl, findet Abs. 7 Anwendung. Zur Stichwahl stehen sodann die beiden Kandidaten bzw. Kandidatinnen mit den meisten Ja-Stimmen aus dem ersten Wahlgang.
- b) Hinsichtlich der Wahlen zum Wirtschaftsrat und zu den Kassenprüferämtern sind diejenigen noch nicht gewählten Kandidaten bzw. Kandidatinnen mit den meisten Ja-Stimmen aus dem ersten Wahlgang zugelassen, höchstens jedoch doppelt so viele Personen wie noch Ämter zu besetzen sind.
 - c) Für den Ältestenrat ist grundsätzlich kein zweiter Wahlgang vorgesehen; das Organ ist auch ordnungsgemäß besetzt, wenn ihm mindestens sieben Mitglieder angehören. Ist der Ältestenrat nach dem ersten Wahlgang nicht satzungsmäßig ausreichend besetzt, findet Abs. 7 Anwendung.
- (7) Erlangen bei einer Wahl durch die Mitgliederversammlung für ein zu besetzendes Organ bzw. Amt nicht ausreichend viele Kandidaten bzw. Kandidatinnen die erforderliche Mehrheit oder stehen infolge des Rücktritts oder Wegfalls einer Kandidatur nicht ausreichend Kandidaten bzw. Kandidatinnen mehr zur Wahl, kann der Wahlausschuss abweichend von § 19 noch während der Mitgliederversammlung für jedes noch unbesetzte Amt höchstens zwei neue, bislang nicht zur Wahl stehende Kandidaten bzw. Kandidatinnen vorschlagen und eine erneute Wahl beantragen; für den Ältestenrat kann abweichend von § 19 und § 25 Abs. 2 der Vorstand unmittelbar so viele zusätzliche, bislang nicht zur Wahl stehende Kandidaten bzw. Kandidatinnen zur Wahl vorschlagen, wie zur Erreichung der Mindestzahl nach § 23 Abs. 1 erforderlich sind, sofern diese die Voraussetzungen der §§ 17 und 18 Abs. 1 lit. e) erfüllen. Für diese Kandidaturen finden die in § 19 vorgesehenen Unterstützungsquoten und Einreichungsfristen keine Anwendung; die übrigen Eignungs- und Zulassungsvoraussetzungen der §§ 17 und 18 bleiben unberührt. In der erneuten Wahl wird ausschließlich über die zusätzlich nach Satz 1 vorgeschlagenen neuen Kandidaten bzw. Kandidatinnen in einem Wahlgang nach Maßgabe des Abs. 5 abgestimmt; Abs. 6 findet keine Anwendung.
- (8) Bleibt das Organ bzw. Amt nach Ausschöpfung der Möglichkeit nach Abs. 7 unbesetzt, können bei Präsenz- und hybriden Mitgliederversammlungen ausschließlich die in Präsenz teilnehmenden Mitglieder und bei rein virtuellen Mitgliederversammlungen die elektronisch teilnehmenden Mitglieder einen oder mehrere bereits zur Wahl stehende oder neue Kandidaten bzw. Kandidatinnen für das betreffende Organ bzw. Amt vorschlagen. Für diese Kandidaturen finden die in § 19 vorgesehenen Unterstützungsquoten und Einreichungsfristen keine Anwendung; die übrigen Eignungs- und Zulassungsvoraussetzungen der §§ 17 und 18 bleiben unberührt. Über sämtliche nach Satz 1 vorgeschlagenen Kandidaten bzw. Kandidatinnen wird ausschließlich in einem Wahlgang nach Maßgabe des Abs. 5 abgestimmt; Abs. 6 findet keine Anwendung.
- (9) Bleibt das Organ bzw. Amt nach Ausschöpfung der Möglichkeiten nach Abs. 7 und 8 unbesetzt, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die binnen drei Monaten stattzufinden hat und ausschließlich die Neubesetzung der noch unbesetzten Ämter zum Gegenstand hat.

ALLGEMEINE REGELN FÜR ORGANE

§ 17

Allgemeine Regeln und Inkompatibilitäten

- (1) Vereinsämter sind Ehrenämter, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- (2) Mitglied eines Verwaltungsorgans des Vereins kann nur sein, wer ordentliches Mitglied des Vereins ist, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

- (3) *Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Lizenznehmern/Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen des Ligaverbandes in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen oder an ihnen beteiligt sind, dürfen nicht Mitglied in einem Verwaltungsorgan des Vereins sein. Hierbei gelten Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen.*
- (4) *Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen eines anderen Lizenznehmers bzw., sofern vorhanden, von dessen Komplementärin oder von dessen Mutterverein dürfen keine Funktionen in einem Verwaltungsorgan des Vereins übernehmen.*
- (5) *Von den Verboten in Abs. 3 und Abs. 4 kann der Bundesliga e.V. auf Antrag des Lizenznehmers eine Ausnahmegenehmigung erteilen, soweit § 4 Nr. 4 der Lizenzierungsordnung dies für die betreffende Organmitgliedschaft vorsieht.*
- (6) *Ein Mitglied des Vereins kann nur einem Verwaltungsorgan des Vereins angehören. Abweichend hiervon können Mitglieder des Wirtschaftsrates und des Ältestenrates gleichzeitig dem Wahlausschuss angehören. Soweit Satz 2 nichts anderes bestimmt, endet automatisch mit der Annahme eines Amtes in einem Verwaltungsorgan des Vereins die bisherige Mitgliedschaft in anderen Verwaltungsorganen des Vereins.*
- (7) *Mitglieder von Verwaltungsorganen des Vereins sind verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten des Vereins Stillschweigen zu bewahren. Die Verschwiegenheitspflicht gilt über die Amtszeit hinaus.*
- (8) *Mitglieder von Verwaltungsorganen des Vereins haften dem Verein für einen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ist ein Mitglied eines Verwaltungsorgans des Vereins einer dritten Person oder einem Vereinsmitglied gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet, kann es vom Verein Freistellung von dieser Verbindlichkeit verlangen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.*

§ 18

Besondere Eignungsvoraussetzungen und Integritätskriterien

- (1) *Für die Mitgliedschaft in den nachfolgenden Verwaltungsorganen ist eine Mindestdauer der Vereinsmitgliedschaft erforderlich, wobei die Mitgliedschaft frühestens ab Vollendung des 18. Lebensjahres angerechnet wird:*
 - a) *Präsident bzw. Präsidentin: mindestens 15 Jahre*
 - b) *Stellvertreter bzw. Stellvertreterin des Präsidenten bzw. der Präsidentin: mindestens 10 Jahre*
 - c) *Schatzmeister bzw. Schatzmeisterin: mindestens 10 Jahre*
 - d) *Gewählte Mitglieder des Wirtschaftsrates: mindestens 5 Jahre*
 - e) *Mitglieder des Ältestenrates: mindestens 30 Jahre, sowie (i) mindestens 5-jährige Bekleidung eines Amtes in einem Verwaltungsorgan des Vereins, als Abteilungsleiter bzw. Abteilungsleiterin oder Abteilungsvorsitzender bzw. -vorsitzende, als Kassenprüfer bzw. Kassenprüferin oder in einer diesen Funktionen nach Verantwortung und Bedeutung für den Verein vergleichbaren Position, (ii) die Stellung als Ehrenmitglied oder (iii) hervorragende sportliche Verdienste als ehemalige Aktive. Vom Erfordernis der 30-jährigen Vereinsmitgliedschaft kann in Ausnahmefällen abgesehen werden.*
- (2) *Mitglied des Vorstands oder des Wirtschaftsrates kann nicht sein, wer*
 - a) *bei der Besorgung seiner bzw. ihrer Vermögensangelegenheiten ganz oder teilweise einem Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 BGB unterliegt,*
 - b) *aufgrund eines gerichtlichen Urteils oder einer vollziehbaren Entscheidung einer Verwaltungsbehörde einem Berufsverbot unterliegt,*

- c) wegen Insolvenzverschleppung, einer Insolvenzstraftat nach §§ 283 bis 283d StGB, einer Straftat nach §§ 263 bis 266a StGB oder einer Korruptionsstraftat nach §§ 331 bis 335 StGB zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist; dieser Ausschluss gilt für die Dauer von fünf Jahren seit Rechtskraft des Urteils, wobei Zeiten behördlich angeordneter Verwahrung nicht angerechnet werden; oder
 - d) einen Ausschlussgrund nach § 8 Abs. 3 erfüllt.
- (3) Mitglieder des Vorstands und des Wirtschaftsrates dürfen keine Tätigkeit in der Borussia Dortmund GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien, der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH oder in einem mit dem Verein oder der Borussia Dortmund GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG ausüben.
- (4) Mitglieder des Vorstands und des Wirtschaftsrates müssen darüber hinaus über eine fachliche Eignung verfügen. Diese liegt vor, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
- a) mindestens fünfjährige Berufserfahrung in wirtschaftlichen Angelegenheiten,
 - b) Befähigung zum Richteramt oder erfolgreicher Abschluss des Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferexamens,
 - c) eine herausgehobene Persönlichkeit aus Politik, Verwaltung, Wissenschaft oder Sport, oder
 - d) für Mitglieder des Vorstands mindestens fünfjährige Tätigkeit im Wirtschaftsrat oder in einem Abteilungsvorstand, für Mitglieder des Wirtschaftsrates mindestens fünfjährige Tätigkeit in einem Abteilungsvorstand.

§ 19

Kandidatur und Bekanntgabe

- (1) Kandidaturen für Verwaltungsorganämter gemäß § 9 Abs. 1 lit. b), c) und e) (Vorstand, Ältestenrat und Wirtschaftsrat) sind in Textform beim Wahlausschuss einzureichen. Der Wahlausschuss prüft die Kandidaturen nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 und lässt die danach zuzulassenden Kandidaten bzw. Kandidatinnen zur Wahl zu. Die Mitgliederversammlung wählt die Verwaltungsorganämter aus den zugelassenen Kandidaten bzw. Kandidatinnen nach Maßgabe des § 16.
- (2) Kandidaturen für ein Vorstands- oder Wirtschaftsratsamt kommen wie folgt zustande:
- a) Auf eigenen Vorschlag des Wahlausschusses: Voraussetzung ist, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin seine bzw. ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklärt hat und der Wahlausschuss darlegt, dass er bzw. sie die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach §§ 17 und 18 erfüllt. Vereinsmitglieder können dem Wahlausschuss Kandidaten bzw. Kandidatinnen für eine Benennung vorschlagen, ohne dass daraus ein Anspruch auf Benennung folgt. Der Wahlausschuss darf nur Kandidaten bzw. Kandidatinnen benennen, die diese Voraussetzungen erfüllen, die Auswahl unter mehreren geeigneten Kandidaten bzw. Kandidatinnen steht in seinem Ermessen. Er prüft jede Bewerbung und beschließt hierüber mit der Mehrheit nach § 25 Abs. 4. Der Wahlausschuss muss sicherstellen, dass für jedes zu besetzende Amt mindestens ein Kandidat bzw. eine Kandidatin zur Wahl steht. Liegen mehrere geeignete eigene Kandidaten bzw. Kandidatinnen vor, hat der Wahlausschuss mindestens zwei geeignete Kandidaten bzw. Kandidatinnen zuzulassen und kann auch mehrere geeignete Kandidaten bzw. Kandidatinnen, ohne insoweit zahlenmäßig begrenzt zu sein, zur Wahl zulassen. Bei mehreren Kandidaten bzw. Kandidatinnen steht es dem Wahlausschuss gleichwohl frei, eine Wahlempfehlung auszusprechen.
 - b) Auf Vorschlag von Vereinsmitgliedern, die ihren Vorschlag beim Wahlausschuss einreichen, wenn mindestens 2 % der stimmberechtigten Mitglieder, berechnet nach der vom Verein veröffentlichten Zahl der stimmberechtigten Mitglieder zum 1. Januar des Wahljahres, für ein Vorstandsamt oder mindestens 1.500 stimmberechtigte Mitglieder für ein Wirtschaftsratsamt, die Kandidatur unterstützen.

Der Vorschlag muss für die anstehende ordentliche Mitgliederversammlung bis zum 31. Juli des Wahljahres beim Wahlausschuss eingehen. Wird ein Vorstands- oder Wirtschaftsratsamt erst nach dem 31. Juli vakant und soll die Nachwahl in der bevorstehenden ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, gibt der Vorstand die Vakanz unverzüglich im internen Mitgliederbereich der Vereinshomepage bekannt. Vorschläge für dieses Amt sind abweichend vom vorstehenden Satz binnen drei Wochen nach dieser Bekanntgabe einzureichen, spätestens jedoch bis zum Ablauf von drei Wochen vor der Mitgliederversammlung. Der Wahlausschuss gibt die nach diesem Absatz zugelassenen Kandidaten bzw. Kandidatinnen abweichend von Abs. 4 unverzüglich nach ihrer Zulassung bekannt. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, in der eine Neuwahl durchzuführen ist, beträgt die Einreichungsfrist eine Woche nach Veröffentlichung der Einberufung gemäß § 13 Abs. 3.

Die Bewerbung muss enthalten (i) Name des Kandidaten bzw. der Kandidatin und Erklärung über seine bzw. ihre Bereitschaft zur Kandidatur, (ii) Darlegung der Erfüllung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach §§ 17 und 18 und (iii) Unterstützungserklärungen der das erforderliche Quorum bildenden Mitglieder, die nicht vor dem ersten Tag des Monats abgegeben worden sein dürfen, der auf die vorangegangene ordentliche Mitgliederversammlung folgt. Der Wahlausschuss beschließt mit der Mehrheit nach § 25 Abs. 4, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Liegen sie vor, ist er zur Zulassung des Kandidaten bzw. der Kandidatin verpflichtet, ein Ermessen besteht nicht.

- (3) Kandidaturen für ein Ältestenratsamt werden auf Vorschlag des Vorstands beim Wahlausschuss eingereicht, mit (i) Name des Kandidaten bzw. der Kandidatin und Erklärung über seine bzw. ihre Bereitschaft zur Kandidatur und (ii) Nachweis der Erfüllung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 17 und § 18 Abs. 1 lit. e). Der Wahlausschuss beschließt mit der Mehrheit nach § 25 Abs. 4, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Liegen sie vor, ist er zur Zulassung verpflichtet, ein Ermessen besteht insoweit nicht.*
- (4) Der Wahlausschuss muss alle zugelassenen Kandidaten bzw. Kandidatinnen den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder einer Nachwahl aufgrund einer nach dem 31. Juli eingetretenen Vakanz nach Abs. 2 lit. b) Satz 3 spätestens zwei Wochen vorher, im internen Mitgliederbereich der Vereinshomepage bekanntgeben.*
- (5) Lehnt der Wahlausschuss eine Kandidatur nach Abs. 2 lit. b) oder Abs. 3 ab, teilt der Wahlausschuss dies dem betroffenen Kandidaten bzw. der betroffenen Kandidatin unverzüglich in Textform unter Angabe der Gründe mit. Gegen diese Ablehnung kann der Kandidat bzw. die Kandidatin binnen zwei Wochen, im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder einer Nachwahl aufgrund einer nach dem 31. Juli eingetretenen Vakanz nach Abs. 2 lit. b) Satz 3 binnen einer Woche, in Textform Einspruch beim Ältestenrat einlegen. Der Ältestenrat gibt dem Kandidaten bzw. der Kandidatin und dem Wahlausschuss in Textform oder mündlich Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine mündliche Stellungnahme ist vom Ältestenrat schriftlich festzuhalten. Der Ältestenrat entscheidet vor Beginn der Mitgliederversammlung vereinsrechtlich abschließend. Mitglieder des Wahlausschusses, die zugleich dem Ältestenrat angehören, sind von der Abstimmung über den Einspruch ausgeschlossen.*

VORSTAND

§ 20

Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten bzw. der Präsidentin
 - b) dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin des Präsidenten bzw. der Präsidentin
 - c) dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin
- (2) Für die Voraussetzungen der Mitgliedschaft im Vorstand gelten §§ 17 und 18.
- (3) Aus sämtlichen durch den Wahlausschuss zugelassenen Kandidaten bzw. Kandidatinnen gemäß § 19 wählt die Mitgliederversammlung den Präsidenten bzw. die Präsidentin, den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin des Präsidenten bzw. der Präsidentin und den Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin für jeweils drei Jahre nach dem Wahlverfahren des § 16. Jede Wahl eines Vorstandsmitglieds, einschließlich der Wahl eines Nachfolgers bzw. einer Nachfolgerin bei vorzeitigem Ausscheiden, erfolgt stets für die volle Amtszeit von drei Jahren.
- (4) Das Vorstandsamt endet jeweils mit der Neuwahl des Nachfolgers bzw. der Nachfolgerin, durch Abberufung, durch Amtsniederlegung oder durch Tod. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vertreten die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Verein gemeinschaftlich; die Mitgliederversammlung wählt den Nachfolger bzw. die Nachfolgerin in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Unterstützung durch Ausschüsse bedienen, die von ihm zu berufen sind. Die Ausschüsse geben sich ihre Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- (6) Der Vorstand verfährt nach einer Geschäftsordnung, die er sich gibt.

§ 21

Vertretungsmacht und weitere Aufgaben des Vorstands

- (1) Zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Unbeschadet ihrer Vertretungsmacht sind der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin und der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin verpflichtet, den Verein ohne den Präsidenten bzw. die Präsidentin nur gemeinschaftlich zu vertreten, wenn der Präsident bzw. die Präsidentin aus tatsächlichen Gründen (insbesondere Krankheit, Abwesenheit oder Unerreichbarkeit) oder rechtlichen Gründen gehindert ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. der Präsidentin den Ausschlag.
- (2) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte, welche die Veräußerung, Abtretung oder Belastung über einen Geschäftsanteil oder über einen Teil eines Geschäftsanteils an der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund, HRB 14206) betreffen, die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist; diese bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Für die in § 27 Abs. 5 genannten Rechtsgeschäfte bedarf der Vorstand im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Governance- und Grundwertekodex-Ausschusses. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen dieser Satzung und des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zur Vertretungsmacht des Vorstands unberührt.

- (3) *Der Verein hält alle Geschäftsanteile an der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH und ist infolgedessen ihr Alleingesellschafter. Der Vorstand, der den Verein insoweit vertritt und dem die Wahrnehmung und Erfüllung aller diesbezüglichen Rechte und Pflichten obliegt, hat sicherzustellen, dass der Verein auch künftig zu 100 % an der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH beteiligt ist, d. h. in der Gesellschafterversammlung über sämtliche Stimmenanteile verfügt. Der Vorstand ist ferner verpflichtet, auch künftig statutarisch d. h. durch die Satzung bzw. den Gesellschaftsvertrag der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH, sicherzustellen, dass die Gremien der Gesellschaft – derzeit Beirat und Präsidialausschuss – stets mehrheitlich durch Mitglieder des Vereins zu besetzen sind.*
- (4) *Die Kassengeschäfte des Vereins sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.*

§ 22

Ehrenpräsident bzw. Ehrenpräsidentin

- (1) *Auf Vorschlag des Vorstands im Einvernehmen mit dem Ältestenrat kann die Mitgliederversammlung einen Ehrenpräsidenten bzw. eine Ehrenpräsidentin ernennen. Der Vorschlag muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung im internen Mitgliederbereich der Vereinshomepage bekanntgegeben werden.*
- (2) *Ehrenpräsident bzw. Ehrenpräsidentin kann nur werden, wer in außerordentlich hervorragender Weise für den Verein gewirkt hat und insgesamt mindestens 10 Jahre Präsident bzw. Präsidentin des Vereins war. Es kann jeweils nur ein Mitglied des Vereins Ehrenpräsident bzw. Ehrenpräsidentin sein.*
- (3) *Die Ernennung des Ehrenpräsidenten bzw. der Ehrenpräsidentin erfolgt auf Lebenszeit und endet ausschließlich durch: a) seinen bzw. ihren Tod, b) die von ihm bzw. ihr erklärte Amtsniederlegung, c) einen die Ernennung widerrufenden Beschluss der Mitgliederversammlung, der auf Vorschlag des Vorstands im Einvernehmen mit dem Ältestenrat gefasst wird, oder d) einen die Ernennung widerrufenden Beschluss der Mitgliederversammlung, der auf Antrag eines Mitglieds gemäß § 12 Abs. 2 gefasst wird, sofern dieser Beschluss mit einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst wird.*
- (4) *Der Ehrenpräsident bzw. die Ehrenpräsidentin ist kraft Ernennung automatisch Ehrenmitglied. Ab dem Zeitpunkt seiner bzw. ihrer Ernennung ist der Ehrenpräsident bzw. die Ehrenpräsidentin für weitere Ämter in Verwaltungsorganen des Vereins nicht wählbar. Im Übrigen stehen ihm bzw. ihr die Rechte eines ordentlichen Mitglieds zu und treffen ihn bzw. sie die Pflichten eines ordentlichen Mitglieds, soweit diese Satzung für Ehrenmitglieder oder den Ehrenpräsidenten bzw. die Ehrenpräsidentin nichts Abweichendes bestimmt. Sonderrechte des Ehrenpräsidenten bzw. der Ehrenpräsidentin können ohne dessen bzw. deren Zustimmung nur durch Satzungsänderung geändert oder entzogen werden.*

ÄLTESTENRAT

§ 23

Zusammensetzung und Wahl

- (1) *Der Ältestenrat besteht aus höchstens elf und mindestens sieben Mitgliedern. Für die Voraussetzungen der Mitgliedschaft im Ältestenrat gelten §§ 17 und 18 Abs. 1 lit. e).*

- (2) *Aus sämtlichen durch den Wahlausschuss zugelassenen Kandidaten bzw. Kandidatinnen gemäß § 19 wählt die Mitgliederversammlung die Mitglieder des Ältestenrates für jeweils drei Jahre. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin. Er handelt nach einer Geschäftsordnung, die er sich gibt. Der Ältestenrat wählt zudem zu Beginn einer jeden Amtsperiode aus dem Kreis seiner Mitglieder zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen für die Dauer dieser Amtsperiode für den Wahlausschuss; wiederholte Wiederwahl ist möglich. Endet die Vertretung eines dieser Mitglieder im Wahlausschuss vorzeitig, insbesondere durch Ausscheiden aus dem Ältestenrat oder durch Niederlegung des Mandats, bestimmt der Ältestenrat aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin für den Rest der laufenden Amtsperiode.*
- (3) *Die Mitglieder sind unabhängig und unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane.*
- (4) *Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.*

§ 24

Aufgaben und Verfahren

- (1) *Der Ältestenrat ist zuständig für:*
 - a) *die Pflege der Vereinskultur und der Vereinstraditionen,*
 - b) *die Konfliktvermittlung zwischen Vereinsorganen und Mitgliedern,*
 - c) *die Entscheidung in Ausschlussverfahren nach § 8 Abs. 4,*
 - d) *die Entscheidung als Revisionsinstanz bei Ablehnung durch den Wahlausschuss nach § 19 Abs. 5,*
 - e) *die Erteilung des Einvernehmens zu Vorschlägen des Vorstands betreffend die Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 5 Abs. 2 sowie die Ernennung und den Widerruf der Ernennung des Ehrenpräsidenten bzw. der Ehrenpräsidentin nach § 22 Abs. 1 und 3 lit. c).*
Der Ältestenrat wird grundsätzlich nur auf Antrag tätig. Die Beteiligten sind verpflichtet, den Sachverhalt vollständig und wahrheitsgemäß vorzutragen. Der Ältestenrat kann hierfür angemessene Fristen setzen. Lücken oder verspätetes Vorbringen können dazu führen, dass Beweise oder Vorbringen nicht mehr berücksichtigt werden.
- (2) *Der Ältestenrat hat das Recht, von dem Vorstand Informationen über wesentliche Vereinsangelegenheiten zu erhalten, einschließlich wirtschaftlicher und organisatorischer Entscheidungen von erheblicher Bedeutung.*

WAHLAUSSCHUSS

§ 25

Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) *Der Wahlausschuss besteht aus:*
 - a) *zwei Mitgliedern des Wirtschaftsrates, die der Wirtschaftsrat aus dem Kreis seiner von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder in den Wahlausschuss wählt,*
 - b) *zwei Mitgliedern, die vom Ältestenrat aus seiner Mitte gewählt werden,*
 - c) *den Abteilungsleitern bzw. den Abteilungsleiterinnen der Abteilungen: Handball, Tischtennis, Fan- und Förderabteilung, sowie*
 - d) *dem Leiter bzw. der Leiterin der Fußball-Jugendabteilung.*

- (2) Der Wahlausschuss prüft die eingereichten Kandidaturen nach Maßgabe der jeweiligen Kandidaturverfahren, kann eigene Kandidaten bzw. Kandidatinnen benennen und muss dies, soweit ihm nach dieser Satzung ein eigenes Vorschlagsrecht zusteht, zur Sicherstellung mindestens eines Kandidaten bzw. einer Kandidatin je Amt tun, und lässt die zuzulassenden Kandidaten bzw. Kandidatinnen für
- a) den Vorstand,
 - b) die sechs zu wählenden Mitglieder des Wirtschaftsrates,
 - c) Mitglieder des Ältestenrates sowie
 - d) die zwei zu wählenden Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen
- zur Wahl zu. Das Kandidaturverfahren richtet sich im Übrigen nach § 19 und für die Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen nach § 29 Abs. 2.
- (3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin. Wiederholte Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Verfahrensleitende Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; § 16 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. Beschlüsse über die Zulassung von Kandidaten bzw. Kandidatinnen sowie über eigene Wahlvorschläge bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln. Jeder Kandidat bzw. jede Kandidatin, der bzw. die diese Mehrheit erreicht, ist zur Wahl zugelassen. Die Beschlüsse des Wahlausschusses, insbesondere über Wahlvorschläge, erfolgen in geheimer Abstimmung. Der Wahlausschuss handelt nach einer Geschäftsordnung, die er sich gibt.

WIRTSCHAFTSRAT

§ 26

Zusammensetzung

- (1) Der Wirtschaftsrat besteht aus neun Mitgliedern, und zwar aus sechs von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern und drei vom Vorstand berufenen Mitgliedern. Erneute Wahl oder Berufung in den Wirtschaftsrat ist zulässig. Scheidet eines der drei berufenen Mitglieder des Wirtschaftsrates vorzeitig aus, kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin berufen. Scheidet eines der gewählten Mitglieder vorzeitig aus, besetzt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung den Sitz neu für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (2) Für die Eignungsvoraussetzungen, Integritätskriterien und Inkompatibilitäten der Wirtschaftsratsmitglieder gelten §§ 17 und 18.
- (3) Aus sämtlichen durch den Wahlausschuss zugelassenen Kandidaten bzw. Kandidatinnen gemäß § 19 wählt die Mitgliederversammlung die sechs gewählten Mitglieder des Wirtschaftsrates jeweils für die Dauer von drei Jahren nach dem Wahlverfahren des § 16. Der Vorstand beruft die drei berufenen Mitglieder für die Dauer von drei Jahren.
- (4) Der Wirtschaftsrat wählt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin. Der Wirtschaftsrat wählt zudem zu Beginn einer jeden Amtsperiode aus dem Kreis seiner gewählten Mitglieder zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen für die Dauer dieser Amtsperiode für den Wahlausschuss; wiederholte Wiederwahl ist möglich. Endet die Vertretung eines dieser Mitglieder im Wahlausschuss vorzeitig, insbesondere durch Ausscheiden aus dem Wirtschaftsrat oder durch Niederlegung des Mandats, bestimmt der Wirtschaftsrat aus dem Kreis seiner gewählten Mitglieder einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin für den Rest der laufenden Amtsperiode.

- (5) *Der Wirtschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Wirtschaftsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag.*
- (6) *Der Wirtschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.*

§ 27

Zuständigkeit des Wirtschaftsrates sowie seines Ausschusses

- (1) *Der Wirtschaftsrat ist das zentrale wirtschaftliche Kontroll- und Beratungsorgan des Vereins. Er fördert die nachhaltige Entwicklung des Vereins im Interesse seiner Mitglieder und wahrt den Grundwertekodex des Vereins. Er ist kein operatives Führungsorgan.*
- (2) *Der Vorstand hat die Verpflichtung, den Wirtschaftsrat mindestens viermal im Jahr, davon zweimal pro Halbjahr, über die wirtschaftliche Situation des Vereins zu unterrichten. Der Wirtschaftsrat bestimmt Art und Umfang der Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüferin. Der Wirtschaftsrat schlägt den Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüferin bei der Mitgliederversammlung zur Wahl vor.*
- (3) *Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Wirtschaftsrates oder der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin erstattet auf den ordentlichen Mitgliederversammlungen einen Bericht über Art und Ergebnis der Tätigkeit des Wirtschaftsrates. Der Bericht umfasst in angemessenem Umfang auch die Tätigkeit des Governance- und Grundwertekodex-Ausschusses nach Abs. 5. Personenbezogene Daten sowie sonstige vertrauliche Angelegenheiten dürfen hierbei nicht offengelegt werden.*
- (4) *Der Wirtschaftsrat vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Vorstandsmitgliedern.*
- (5) *Sämtliche von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Wirtschaftsrates bilden zugleich den Governance- und Grundwertekodex-Ausschuss als Ausschuss des Wirtschaftsrates, der bei Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, mindestens zweimal je Halbjahr, tagt. Der Ausschuss ist kein eigenständiges Organ des Vereins im Sinne des § 9. Der Ausschuss ist ausschließlich ein Ausschuss des Wirtschaftsrates und nimmt die ihm nach dieser Satzung ausdrücklich zugewiesenen Zustimmungs-, Überwachungs-, Entscheidungs- und Prüfungsaufgaben wahr. Er entscheidet über Widersprüche gegen abgelehnte Aufnahmeanträge nach § 6 Abs. 3. Im Übrigen bleiben die Zuständigkeiten und die Gesamtverantwortung des Wirtschaftsrates unberührt. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Governance- und Grundwertekodex-Ausschusses in folgenden Fällen (Governance-Standards):*
 - a) *Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;*
 - b) *Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Garantien, ähnlichen Haftungen, soweit sie einen Betrag von 150.000 Euro überschreiten;*
 - c) *Aufnahme von Darlehen;*
 - d) *Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Verpflichtungsvolumen von mehr als 250.000 Euro im Einzelfall oder bei Dauerschuldverhältnissen von mehr als 1.000.000 Euro pro Geschäftsjahr;*
 - e) *Genehmigung des Haushalts- und Investitionsplanes des Vereins jeweils für ein Geschäftsjahr;*
 - f) *Erwerb von Unternehmensbeteiligungen ab einem Wert von 500.000 Euro.*

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag.

Darüber hinaus überwacht der Ausschuss die Einhaltung des Grundwertekodex des Vereins. Er kann von den Organen des Vereins bzw. von den hierfür zuständigen Stellen des Vereins in Textform Auskunft zu Vorgängen im Zusammenhang mit dem Grundwertekodex verlangen und eigene Prüfungen vornehmen. Der Ausschuss berichtet dem Wirtschaftsrat mindestens einmal jährlich sowie bei wesentlichen Vorgängen anlassbezogen über seine Tätigkeit.

ABTEILUNGEN

§ 28

Abteilungen

- (1) Die Mitglieder haben nach Maßgabe der für die einzelnen Abteilungen geltenden Ordnungen ein Anrecht auf Teilnahme am Vereinsleben.*
- (2) Die einzelnen Abteilungen beschließen ihre Abteilungsordnungen; diese bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Der Vorstand beruft die jeweilige Abteilungsleitung auf Vorschlag der Abteilungsversammlung; sowohl die Ablehnung der Berufung als auch die Abberufung der Abteilungsleitung durch den Vorstand sind nur aus wichtigem Grund zulässig.*
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag und mit vorheriger Zustimmung des Vorstands mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Bildung neuer Abteilungen beschließen. Eine etwaige Auflösung erfolgt durch den Vorstand, bedarf aber der Zustimmung der jeweiligen Abteilungsversammlung oder einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen einer mit der Auflösung befassten Mitgliederversammlung.*

RECHNUNGSPRÜFUNG

§ 29

Rechnungsprüfung

- (1) Zwei Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen und ein Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüferin, alle von der Mitgliederversammlung gewählt, prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung des Vereins unter Beachtung der für gemeinnützige Körperschaften geltenden Pflichten. Der Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüferin wird jährlich für die Prüfung des kommenden Geschäftsjahres gewählt.*
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen aus den vom Wahlausschuss zugelassenen Kandidaten bzw. Kandidatinnen für die Dauer von drei Jahren; einmalige Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand, der Wahlausschuss selbst oder einzelne Mitglieder können dem Wahlausschuss Kandidaten bzw. Kandidatinnen für das Amt des Kassenprüfers bzw. der Kassenprüferin vorschlagen; ein Anspruch auf Zulassung folgt hieraus nicht. Die Bewerbung muss enthalten: (i) den Namen des Kandidaten bzw. der Kandidatin, (ii) eine Erklärung über seine bzw. ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes, (iii) einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse in der Buchführung oder im Rechnungswesen, (iv) eine Darlegung der Erfüllung*

der Voraussetzungen nach § 17 und § 18 Abs. 2, die insoweit sinngemäß gelten, sowie (v) eine Erklärung, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin keinem anderen Verwaltungsorgan des Vereins angehört und nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein steht. Der Wahlausschuss lässt aus den eingegangenen Vorschlägen, die formal vollständig sind und die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, diejenigen Kandidaten bzw. Kandidatinnen zur Wahl zu, die er nach pflichtgemäßem Ermessen für geeignet hält; die Auswahl erfolgt mit der Mehrheit nach § 25 Abs. 4. Abweichend von § 19 Abs. 5 steht den nicht zugelassenen Kandidaten bzw. Kandidatinnen kein Einspruchsrecht zu. Der Wahlausschuss ist verpflichtet, für jedes zu besetzende Amt mindestens einen Kandidaten bzw. eine Kandidatin zur Wahl zuzulassen. Die Kandidaten bzw. Kandidatinnen müssen den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung im internen Mitgliederbereich der Vereinshomepage bekanntgegeben werden.

- (3) Scheidet ein Kassenprüfer bzw. eine Kassenprüferin vorzeitig aus, wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Kassenprüfers bzw. der ausgeschiedenen Kassenprüferin.
- (4) Die Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen tragen das Ergebnis des Prüfungsberichtes der ordentlichen Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr vor.

AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 30

Auflösung des Vereins

- (1) Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

HAFTUNG

§ 31

Haftungsbeschränkung/-ausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Vereins oder seiner Organe zurückzuführen sind. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Bestimmungen von §§ 31a, 31b BGB bleiben im Übrigen unberührt.

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 32

Inkrafttreten dieser Satzung, Übergangsregelungen

- (1) Die auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres 2026 beschlossene Satzungsänderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits amtierende Verwaltungsorganmitglieder sowie Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen bleiben grundsätzlich bis zum Ende ihrer laufenden Amtszeit im Amt, soweit ihr Amt nicht zuvor insbesondere durch Amtsniederlegung, Abberufung, Tod oder aus einem sonstigen satzungsmäßigen Grund endet. Die neuen Regelungen dieser Satzung, insbesondere die Eignungsvoraussetzungen und Inkompatibilitätsregelungen der §§ 17 und 18 sowie des § 29 Abs. 2, gelten für sie erstmals bei der nächsten Wahl oder Berufung, vorbehaltlich abweichender Regelungen in den nachfolgenden Absätzen. Für Nachfolger bzw. Nachfolgerinnen eines vorzeitig ausgeschiedenen Verwaltungsorganmitglieds oder Kassenprüfers bzw. einer Kassenprüferin gelten die Bestimmungen dieser Satzung vollumfänglich, vorbehaltlich abweichender Regelungen in den nachfolgenden Absätzen.
- (3) Die Anpassung der Zusammensetzung des Wirtschaftsrates gemäß § 26 Abs. 1 sowie die erstmalige Bildung des Governance- und Grundwertekodex-Ausschusses nach § 27 Abs. 5 erfolgen mit der nächsten Neuwahl beziehungsweise Neuberufung des vollständigen Wirtschaftsrates, spätestens jedoch mit Ablauf der laufenden Amtsperiode der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Wirtschaftsratsmitglieder. Bis zu diesem Zeitpunkt nimmt der gesamte Wirtschaftsrat sämtliche Aufgaben nach § 27 Abs. 5 wahr, einschließlich der Zustimmung zu den dort in lit. a) bis f) genannten Geschäften (Governance-Standards), der Überwachung des Grundwertekodex sowie der Ausübung des dort geregelten Auskunftsrechts; für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung gilt § 26 Abs. 5. Scheidet in dieser Zeit ein berufenes Mitglied des Wirtschaftsrates aus, kann der Vorstand einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin für den Rest dieser Übergangszeit berufen, sofern die Zahl der berufenen Mitglieder insgesamt drei nicht überschreitet; die Eignungsvoraussetzungen der §§ 17 und 18 in ihrer neuen Fassung finden auf diesen Nachfolger bzw. diese Nachfolgerin für die Dauer seiner bzw. ihrer Übergangsberufung keine Anwendung; die nach der unmittelbar vorangehenden Satzungsfassung geltenden Anforderungen an Eignung, Integrität und Inkompatibilität gelten für ihn bzw. sie sinngemäß fort. Erst für die ab der Neuwahl beziehungsweise Neuberufung nach Satz 1 amtierenden Mitglieder des Wirtschaftsrates gelten die Bestimmungen dieser Satzung vollumfänglich.
- (4) Die neue Zusammensetzung des Wahlausschusses gemäß § 25 Abs. 1 gilt unmittelbar mit Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister. Das Mandat der bisherigen Kassenprüfer bzw. der bisherigen Kassenprüferinnen im Wahlausschuss endet zu diesem Zeitpunkt kraft Satzung, ohne Nachbesetzung. Der Ältestenrat und der Wirtschaftsrat bestimmen unverzüglich nach Eintragung dieser Satzung jeweils zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen für den Wahlausschuss. Der Wirtschaftsrat kann hierzu abweichend von § 25 Abs. 1 lit. a) und § 26 Abs. 4 auch berufene Mitglieder bestimmen; dies gilt bis zur nächsten Neuwahl beziehungsweise Neuberufung des vollständigen Wirtschaftsrates nach Abs. 3, ab der § 26 Abs. 4 unmittelbar gilt.

2. Begründung

Seit März 2026 arbeitet die vom Vorstand eingesetzte Satzungskommission des Ballspielverein Borussia 09 e.V. Dortmund (fortan „Verein“) intensiv an der Weiterentwicklung der Satzung unseres Vereins. In insgesamt sieben Kommissionssitzungen, diversen Treffen in Arbeitsgruppen sowie im Austausch mit Mitgliedern des Vereins wurden bestehende Regelungen der Vereinssatzung diskutiert, unterschiedliche Perspektiven und Änderungsbedarfe aufgenommen und konkrete Vorschläge für eine zeitgemäße Weiterentwicklung unserer Satzung erarbeitet.

Ziel der Satzungskommission war es, einen Entwurf für eine überarbeitete Satzung der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die neue Satzung soll insbesondere den Anforderungen an Rechtssicherheit und Verständlichkeit gerecht werden sowie den Verein zukunftsfähig und zeitgemäß aufstellen. Gleichzeitig stehen die Wahrung der Mitgliederinteressen, die Schaffung von Stabilität und Transparenz sowie eine klare Struktur im Fokus.

Ein wesentlicher Schwerpunkt der Überarbeitung liegt auf der Modernisierung und Vereinfachung vereinsinterner Abläufe und der Kommunikation mit den Mitgliedern. Hierzu gehören insbesondere angepasste und verbesserte Fristenregelungen, die Schaffung und Nutzung eines geschützten internen Mitgliederbereichs auf der Website des Vereins sowie die Möglichkeit, Erklärungen, Mitteilungen und Informationen künftig in Text- statt in Schriftform zu übermitteln. Damit sollen zeitgemäße Kommunikationswege in der Satzung verankert, Abläufe erleichtert, Kosten reduziert und zugleich eine verlässliche und nachvollziehbare Information der Mitglieder sichergestellt werden.

Darüber hinaus enthält der Entwurf Regelungen, die eine zukunftsfähige Durchführung von Mitgliederversammlungen ermöglichen. Die Satzung soll hierfür einen verlässlichen rechtlichen Rahmen schaffen, der moderne Formen der Organisation und Durchführung berücksichtigt und zugleich die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der Mitglieder wahrt. Dabei ist es ein wesentliches Ziel, möglichst vielen Mitgliedern unabhängig von ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort die Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu ermöglichen. Auf diese Weise soll die Handlungsfähigkeit des Vereins auch unter sich verändernden technischen, organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen weiterentwickelt und dauerhaft sichergestellt werden.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Stärkung und Präzisierung der Governance-Strukturen des Vereins. Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der Gremien und Organe werden klarer gefasst und voneinander abgegrenzt. Entscheidungswege und Verantwortlichkeiten sollen dadurch transparenter und nachvollziehbarer werden. Die Neufassung soll damit einen verlässlichen Ordnungsrahmen für das Zusammenwirken der verschiedenen Vereinsorgane schaffen und zugleich zu Stabilität, Kontinuität und einer verantwortungsvollen Vereinsführung beitragen.

Auch die Regelungen zu Wahlen und zur Besetzung von Vereinsämtern werden weiterentwickelt. Der Entwurf sieht hierzu insbesondere klare Vorgaben für Wahlvorschläge, Eignungskriterien und Nominierungsverfahren vor. Damit sollen transparente und nachvollziehbare Verfahren geschaffen und bereits im Vorfeld von Wahlen eindeutige Rahmenbedingungen für Kandidaturen und die Besetzung verantwortungsvoller Vereinsämter festgelegt werden. Zugleich sollen die satzungsmäßigen Mitwirkungs- und Entscheidungsrechte der Mitglieder gewahrt und gestärkt werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen verfolgen damit insgesamt das Ziel, Bewährtes zu erhalten und zugleich dort neue Regelungen zu schaffen, wo die bisherige Satzung den heutigen und künftigen Anforderungen an einen modernen Verein nicht mehr hinreichend Rechnung trägt. Die Satzung soll verständlicher, rechtssicherer und praktikabler werden und zugleich klare, transparente und dauerhaft tragfähige Strukturen für die Arbeit des Vereins, seiner Organe und Gremien sowie für die Beteiligung seiner Mitglieder schaffen.

Das Ergebnis dieser Arbeit stellt der mit diesem Antrag vorgelegte Entwurf einer vollständig überarbeiteten und neu gefassten Vereinssatzung dar.

ANLAGE 8.2 ANTRAG ÄNDERUNG GRUNDWERTEKODEX

II. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ANPASSUNG DES GRUNDWERTEKODEX

- 1. Antrag der Mitglieder Dirk Kießling, Dr. Gerhard Langemeyer, Daniel Lörcher, Bodo Löttgen, Daniel Nowara, Prof. Dr. Ursula Reitemeyer, Lars Ricken, Ralf Schwarz, Dr. Robin Steden, Rupert Thiele, Thomas Treß, Jan van Leeuwen, Hans-Joachim Watzke und Tobias Westerfellhaus:**

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Der Verweis im Prolog des Grundwertekodex (Abschnitt „Die 50+1 bleibt“) auf § 17a Abs. 2 der Vereinssatzung (alt) wird auf § 21 Abs. 3 der Vereinssatzung (neu) unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Neufassung der Vereinssatzung gemäß TOP 8.1 wirksam wird, geändert.

2. Begründung

Die beantragte Änderung in dem Grundwertekodex ist ausschließlich redaktioneller Natur. Sie resultiert aus der beabsichtigten Neufassung der Satzung, durch welche sich die Paragraphenbezeichnungen innerhalb der Vereinssatzung ändern. Da der Grundwertekodex einen Verweis auf einen Paragraphen der Vereinssatzung enthält, ist der entsprechende Verweis in dem Grundwertekodex entsprechend anzupassen.

ANLAGE 8.3 ANTRAG ÄNDERUNG BEITRAGSORDNUNG

III. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ANPASSUNG DER BEITRAGSORDNUNG

- 1. Antrag der Mitglieder Dirk Kießling, Dr. Gerhard Langemeyer, Daniel Lörcher, Bodo Löttgen, Daniel Nowara, Prof. Dr. Ursula Reitemeyer, Lars Ricken, Ralf Schwarz, Dr. Robin Steden, Rupert Thiele, Thomas Treß, Jan van Leeuwen, Hans-Joachim Watzke und Tobias Westerfellhaus:**

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Der Verweis in Ziffer 5 der Beitragsordnung auf § 8 Abs. 3 der Vereinssatzung (alt) wird auf § 7 Abs. 4 der Vereinssatzung (neu) unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Neufassung der Vereinssatzung gemäß TOP 8.1 wirksam wird, geändert.

2. Begründung

Die beantragte Änderung in der Beitragsordnung ist ausschließlich redaktioneller Natur. Sie resultiert aus der beabsichtigten Neufassung der Satzung, durch welche sich die Paragraphenbezeichnungen innerhalb der Vereinssatzung ändern. Da die Beitragsordnung einen Verweis auf die betreffenden Paragraphen der Vereinssatzung enthält, ist der entsprechende Verweis in der Beitragsordnung entsprechend anzupassen.